

Satzung des Vereins Kinderherberge

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kinderherberge.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam einzutragen.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Sitz des Vereins ist 14822 Brück / OT Baitz.

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist,

die Förderung von Bildung, Erziehung und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,

den Betrieb eines Kinder – und Jugenderholungsheimes und Bildungsstätte in Brandenburg. Durch dieses Haus sollen die Vereinsziele umgesetzt werden. Kindern und Jugendlichen soll ein erholsamer und gleichzeitig bildender Aufenthalt auf dem Land angeboten werden. Durch den Aufenthalt in einem Kinder- und Jugenderholungsheim wird die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Kompromissbereitschaft, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit gefördert.

die Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen, im Einvernehmen und unter Mitwirkung von den teilnehmenden KiTa`s und Schulen.

einen erlebnisreichen Aufenthalt auf dem Land, unter Einbeziehung von Natur und Tieren, um den „Stadtkindern“ das brandenburgische Dorfleben zu vermitteln.

Tagungen, Seminare und Fortbildungen zu den Themen Umwelt, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie und Therapie zu unterstützen und zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder

(2) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen möchte und ebenfalls gemeinnützig tätig ist.

(4) Die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- die Organe des Vereins zu wählen
- jederzeit Anfragen an einen Vertreter eines Organs des Vereins zu richten und Rechenschaft zu Problemen der laufenden Vereinsarbeit zu fordern
- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

(2) Die aktiven Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- die Ziele des Vereins zu fördern, sowie im Sinne dieser Satzung zu handeln
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen
- sich für ein intensives Vereinsleben zu engagieren
- das Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln

(3) Fördernde Mitglieder haben das Recht:

- jederzeit Anfragen an einen Vertreter eines Organs des Vereins zu richten und Rechenschaft zu Problemen der laufenden Vereinsarbeit zu fordern

(4) Fördernde Mitglieder haben die Pflicht,

- die von ihnen selbst bestimmten finanziellen Zuwendungen an den Verein innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die entrichteten Zuwendungen können

im Falle eines Aufenthaltes, in der vereinseigenen Kinder – und Jugendunterkunft, mit den dort entstandenen Kosten verrechnet werden. Ein Aufenthalt in der vereinseigenen Kinder – und Jugendunterkunft ist auch ein Ausdruck der Förderung und Unterstützung des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des aktiven oder fördernden Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- als aktives Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Pflichten nachkommt,
- als förderndes Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung seines Förderbeitrages gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Pflichten nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Fördernde Mitglieder legen ihren Jahres Förderbeitrag selbst fest.
- c) Bis zum 01.02. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- d) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, seinem Stellvertreter und einem weiterem Mitglied.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit, von den verbleibenden 2 Mitgliedern des Vorstandes, gemeinsam, ein Mitglied des Vereins zum Nachfolger bestimmt werden.
- d) Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter sind einzeln ermächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- e) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt die Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter des Vereins, bestimmt Ort und Beginn sowie die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung und legt der Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes und die Jahresabrechnung vor.

Geschäftsordnung des Vorstandes:

- 1) Der Vorstand wird bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- 2) Der Vorsitzende des Vereins, oder sein Stellvertreter, muss den Vorstand einberufen, vor der Anstellung oder Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.
- 3) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5)Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Auf dieser Sitzung können zwei erschienene Vorstandsmitglieder, aber nur einstimmig, Beschlüsse fassen.

2. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich einzuladen sind.

Es genügt die Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.

Entlastung des gesamten Vorstandes.

Wahl des neuen Vorstandes.

Jede Änderung der Satzung.

Entscheidung über die eingereichten Anträge.

Ausschluss eines Mitgliedes.

Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Erziehung, Umweltschutz oder der Jugendhilfe.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Die Satzung gilt seit dem 14.10.2007 in der oben aufgeführten Fassung.
Die Satzung besteht aus 11 Paragraphen und 6 Seiten.

Baitz, den 14.10.2007

Satzungsunterschriften